

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Druckerei: Tageblatt Riesa.
Sternstr. Nr. 20.

Postleitzettel: Riesa 2120.
Sternstr. Nr. 20.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 13.

Sonnabend, 17. Januar 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postkantor monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Ausgaben für die Nummer des Ausgabetages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im vorraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Er scheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 8 mm hohe Grundschrift-Seite (7 Silben) 60 Pf., Extra Preis 50 Pf.; Zeitraubende und tabellarischer Sach 50%, Aufschlag. Nachweissungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. pro Seite. Vermölliger Rabatt erlischt, wenn der Vertrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Versicherungsliche Unterhaltungsablage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Belieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Platzierung und Verkauf: Pannier & Winterlich, Riesa. Herausgeber: Max Schröder, Sternstr. 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmid, Riesa. Via Wittenbergstr. 29. Wilhelm Dittich, Riesa.

Nachstehende Bekanntmachung der Fleischfleischstelle wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 15. Januar 1920.

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt.

100 VLA III

14771

Bekanntmachung

zu der Verordnung über die Verminderung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtferden vom 26. November 1919

Reichs-Gesetzbl. S. 1908.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachtvieh und Schlachtferden vom 26. November 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1908) werden für die Zeit vom 10. Januar bis 15. Februar 1920 einschließlich folgende Säge als Häutesschlüssel, der an den Tierhalter zu bezahlen ist, für den Bentner Lebendgewicht festgesetzt:

für Rinder, ausgenommen Kübler . . .	52,20 M.
• Kübler . . .	99,60 .
• Schafe mit vollwohligen, halblangen und kurzwohligen Fellen . . .	72,20 .
• Schafe mit Wolle . . .	60,— .
• Pferde, einschließlich Fohlen, Esel, Maultiere und Maulfels . . .	37,20 .

Berlin, den 12. Januar 1920.

Reichsfleischstelle, Verwaltungsbüro.

Der Vorstand: v. Osterkau.

Wirtschaftspreise.

Zur Deckung der seit dem 1. Januar 1920 erhöhten Umsatzsteuer werden die in der Verordnung über Milchbölkreise vom 4. September 1919 (Nr. 204 der Sächs. Staatszeitung vom 6. September 1919) bestimmten Höchstpreise und Höchstsätze erhöht wie folgt:

a) für Vollmilch:

1. Die Erzeugerpreise (§§ 1 und 7 der Höchstpreisverordnung) um 1 Pf. das Liter,
2. die Wiederverkaufspreise der Landmolkereien (§ 1 Abs. 5 der Höchstpreisverordnung) um 2 Pf. das Liter,
3. die Kleinhandelshöchstsätze

a) für Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern (§ 2a der Höchstpreisverordnung) um 2 Pf. das Liter,

b) für Gemeinden über 10000 Einwohner und ihre Vororte (§ 2b und c der Höchstpreisverordnung) um 3 Pf. das Liter.

B) für Butter und Buttermilch:

1. Die Erzeugerpreise (§ 4, 7 der Höchstpreisverordnung) um 1/2 Pf. das Liter, wobei notigenfalls der Preisbetrag auf den nächsten vollen Pfennig abgerundet werden darf,
2. die Kleinhandelshöchstsätze (§ 5a, b, c der Höchstpreisverordnung) um 1 Pf. das Liter.

Diese Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Dresden, den 15. Januar 1920.

Wirtschaftsministerium.

125 VLA V 1

14794

Bekanntmachung über Pferdemusterung.

Zur Durchführung des Friedensvertrages wird folgendes angeordnet: Alle im Jahre 1917 und früher geborenen Hengste, sowie alle Stuten, die 1 1/2 Jahr alt und älter sind, sind nach näherer Anweisung der Amtshauptmannschaften und in den bekrankten Städten der Stadträte an den von diesen bestimmten Stellen vorzuladen.

Die Musterung der Stuten erfolgt durch die von den Amtshauptmannschaften und in den bekrankten Städten von den Stadträten eingesetzten Beleidigungsausschüsse, während die Musterung der Hengste durch den Rödausstand bei der diesjährigen Hengstförderung vorgenommen wird.

Die Amtshauptmannschaften und in den bekrankten Städten die Stadträte werden ermächtigt, die nach § 6 Abs. 2 der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 2. Dezember 1919 — Reichs-Gesetzblatt Seite 1938 — zuftenden Zwangsmassnahmen (insbesondere Ordnungsstrafen bis zu 5000 Mf.) zu ergreifen.

124 VLA 1

14772

Offizielle Aufrufserklärung zur Abgabe der Steuererklärung für die Berechnung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1567) werden die Vorstände, persönlich haftende Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren

1. aller insländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften und anderen bergbau betreibenden Vereinigungen, letzterer, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,

2. aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

erklärt, nach dem vorgeschriebenen Verordnung ein unterrichtlich vollzogene Steuererklärung mit der Versicherung, dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, spätestens bis zum 15. Februar 1920

bei dem unterzeichneten Finanzamt (Beurkundungseinnahme) einzureichen.

Die Einlieferung der Steuererklärung durch die Post geschieht auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Wer die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verabsäumt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mf. zur Abgabe der Steuererklärung angehalten. Auch kann der von ihm vertretenen Gesellschaft ein Bußgeld bis 10 v. H. der rechtskräftig festgestellten Kriegsabgabe auferlegt werden.

Großenhain, am 16. Januar 1920.

Das Finanzamt (Beurkundungseinnahme).

Abgabe von Zucker an Wiederbemittelte zu herabgeleiteten Preisen.

Der minderbemittelten Bevölkerung in der Stadt Nossen, sowie in den Landgemeinden des Bezirks soll für jedes auf den vom 24. Januar bis 12. Februar 1920 gültigen Abschnitt der Zuckerarten, Reihe 15, erworbene Pfund Zucker der Vertrag von 30 Pf. gewährt werden.

Verteilliches und Sächsisches.

Riesa, den 17. Januar 1920.

— Das Hochwasser der Elbe dürfte in Riesa seinen Höchststand wahrscheinlich im Laufe des heutigen Nachmittags mit etwa 650 Centimeter über Normal erreicht haben. Heute vormittag betrug der Wasserstand am liegenden Pegel 550 Centimeter. Einen Nebenblick über die Überflutungen am Elbholz kann man besonders gut von der Elbbrücke aus gewinnen. Das Wasser steht fast in gleicher Höhe mit dem Garten des Restaurants zur Dampfschwemme. Wie auf den Plätzen an der Elbstraße, stehen auch auf dem Elbholz mehrere Schuppen und Gebäude

im Wasser. An der Großenhainer Straße haben die Häuser bis heraus zum „Stern“ unter dem Kindergarten des Webers zu leben. Auch an dem hinter dem Schiffbauplatz gelegenen Teil der Elbstraße ist das Wasser nunmehr in sämtliche Häuser eingedrungen. In Dresden ist der Höchststand heute früh kurz vor 7 Uhr mit 477 Centimeter erreicht worden. Um 8 Uhr vormittag zeigte der Dresdner Pegel einen Stand von 475 Centimeter. Da die böhmischen Stationen ein weiteres fallen lassen müssen, so kann eine weitere Hochwassergefahr nunmehr als bestigt gelten. Die Hochwasser hat den Stand des Hochwassers von 1900 erreicht. Damals stieg in Dresden das Wasser auf 478 Centimeter. Das größte Hochwasser, auf das sich auch noch jüngere Zeiten befreuen können, trat Anfang September

1890 ein. Es erreichte in Dresden einen Höchststand von 587 Centimetern.

— Versorger allen. Herr Diplom-Handelslehrer Alfred Wittner an der biesigen Handelsküche ist vom Ministerium die Genehmigung erteilt worden, die Amtsbezeichnung „Oberlehrer“ zu führen.

— Die biesige. Dem Obstbündler Fritz Siedert sind in der Zeit vom 14. bis 16. Januar aus seinem Gartengrundstück an der Moltschestr. sechs hochstammige Stachelbeerbüsche gekostet worden. Es wird gebeten, etwaige Wahrnehmungen der Polizei zur Kenntnis zu bringen. — Gestern um 11 Uhr gegen 4 Uhr ist in einem Geschäft der biesigen Wettiner Straße ein Ballon grün-blau gemustertes Wachstuch im Werte von etwa 400 Mf. gestohlen worden.